

# Bessere Leistungen für Bildung und Teilhabe

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Informationen	1
1.1.	Besondere Regelungen zum Anspruchsberechtigten Personenkreis	1
	<u>Verfahrensänderungen</u>	
2.	Antragserfordernis	1
2.1.	Ausgabe für den Bewilligungszeitraum und Ansparung	1
2.2.	Fälligkeit	2
2.3.	Nachweispflicht und zweckentsprechende Verwendung	2
2.4.	Aufhebung, Rückforderung, Änderung der Verhältnisse	2
	<u>Klassenfahrten und Ausflüge (§ 28 Abs. 2 SGB II)</u>	
3.	Schulausflug	2
3.1.	Klassenfahrt	2
3.2.	Schüleraustausch	2
3.3.	Schulausflüge und Klassenfahrten in Tageseinrichtungen	3
3.4.	Inhalt, Höhe des Bedarfes	3
4.	<u>Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)</u>	3
5.	<u>Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)</u>	3
6.	<u>Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)</u>	4
	<u>Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II)</u>	
7.	Allgemeines	4
7.1.	Höhe des Bedarfes	4
	<u>Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</u>	
8.	Altersgrenze	4
8.1.	„Mitmachbeitrag“ => Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit	4
8.1.1.	Tatsächliche Aufwendungen im unmittelbaren Zusammenhang	5
8.2.	Budget	5
8.3.	Weitere tatsächliche Aufwendungen	5



## 1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

In § 19 Abs. 2 SGB II ist geregelt, dass Leistungsberechtigte unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II einen individuellen Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben. Mithin enthält §§ 19 SGB II i.V.m. 28 SGB II die Anspruchsgrundlage für Bildungs- und Teilhabeleistungen. Sie sind als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einzuordnen und **ergänzen** Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (bestehend aus Regelbedarf, Mehrbedarfen und Kosten für Unterkunft und Heizung).

Zudem sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe bedarfsauslösend ausgestaltet. Das heißt, ein entsprechender **Rechtsanspruch besteht** bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch für Kinder aus Familien, die zwar ihren **sonstigen Bedarf** mit **eigenen Mitteln decken** können, **nicht jedoch** die Bedarfe für **Bildung und Teilhabe**.

### 1.1. BESONDERE REGELUNGEN ZUM ANSPRUCHSBERECHTIGTEN PERSONENKREIS

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen des SGB II erfüllen, sind hinsichtlich der **Bedarfe für Bildung** anspruchsberechtigt, sofern sie Schülerinnen und Schüler sind iSd. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Nach der einschlägigen Legaldefinition ist letzteres dann der Fall, wenn sie

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein<sup>1</sup>- oder berufsbildende<sup>2</sup> Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Ein **Bedarf zur Teilhabe** am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche wird nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt (§ 28 Abs. 7 SGB II).

1

## 2. VERFAHRENSÄNDERUNGEN: ANTRAGSERFORDERNIS

Ab dem 01.08.2019 ist - zusätzlich zum Hauptantrag- **nur noch bei der Lernförderung** (§ 28 Abs. 5 SGB II) eine **gesonderte Antragstellung** notwendig. Wird auf den Antrag über die Bewilligung von „Grundleistungen“ entschieden, werden in der Regel gleichzeitig auch bestimmte Bildungs- und Teilhabeleistungen (z.B. Schulbedarf) mit bewilligt. Die übrigen mit beantragten Leistungen werden gesondert bewilligt. Eine Verwaltungsentscheidung über diese Teile des Antrages wird zunächst **nicht getroffen**. Ab 01.08.2019 müssen die Sozialleistungsträger deshalb in dem Bewilligungsbescheid darauf **hinweisen**, dass die Entscheidung über diese Leistungen **gesondert erfolgt** beziehungsweise darauf hinzuweisen, dass die mit beantragten Leistungen noch geltend gemacht werden können. **Reagieren** Leistungsberechtigte auf den Hinweis **nicht**, ist **keine weitere Verwaltungsentscheidung** erforderlich.

### 2.1. AUSGABE FÜR DEN BEWILLIGUNGSZEITRAUM UND ANSPARUNG

Als Ausnahme vom Grundsatz der monatlichen Zahlungs-/Erbringungsweise können Bildungs- und Teilhabeleistungen **für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus** gewährt werden.

Eine Anspargung des Teilhabebudgets ist ab dem 01.08.2019 unproblematisch möglich, da bei den Teilhabeleistungen die gesonderte Antragstellung weggefallen ist. Dies eröffnet die Möglichkeit, die Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II zu jedem Zeitpunkt des Bewilligungszeitraumes als Gesamteilhabebudget flexibel auszuschöpfen. Grundsätzlich sind die Konzentrations- bzw. Ansparmöglichkeiten durch die Dauer des jeweiligen Bewilligungszeitraums begrenzt. Im Bescheid ist festzuhalten, für welchen Zeitraum das Teilhabebudget durch Ausgabe durch die Direkt- bzw. Geldzahlung) „verbraucht“ ist. Eine bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht verbrauchte Anspargung verfällt.

<sup>1</sup> Grundschulen, Hauptschulen, Mittelschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien bzw. die entsprechend abweichend bezeichneten Schulen, Sonder- bzw. Förderschulen, allgemeinbildende Ersatzschulen, allgemeinbildende Ergänzungsschulen in freier Trägerschaft und die Teilnahme an einem Lehrgang der Volkshochschule zum nachträglichen Erwerb des Schulabschlusses

<sup>2</sup> Berufsorientierungsjahr, Berufsintegrations(vor)klassen, Berufsschulen (sie übernehmen den schulischen Teil im Rahmen der dualen Berufsausbildung), Berufsfachschulen (sie bieten teil- oder vollqualifizierende Bildungsgänge an, letztere mit Berufsabschluss), Fachschulen (sie setzen eine berufliche Erstausbildung plus praktische Berufserfahrung voraus) und berufliche Gymnasien

## 2.2. FÄLLIGKEIT

Für die Beurteilung der zeitlichen Zuordnung der Bedarfe für Bildungs- und Teilhabeleistungen kommt es auf den Fälligkeitstermin der von § 28 SGB II erfassten Aufwendungen an (wie auch bei anderen Leistungen, z.B. für Heizkosten).

## 2.3. NACHWEISPFLICHT UND ZWECKENTSPRECHENDE VERWENDUNG

In begründeten Einzelfällen ist unter Vorlage von Belegen konkret zu prüfen, ob die Leistung zweckentsprechend verwendet wurden<sup>3</sup>. Es wird empfohlen, bereits im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden kann.

## 2.4. AUFHEBUNG, RÜCKFORDERUNG, ÄNDERUNG DER VERHÄLTNISSE

Fallen vor Beendigung des Bewilligungszeitraums die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen für SGB II-Leistungen weg (insbesondere Beendigung der Hilfebedürftigkeit), so ist die Bewilligung der Bildungs- und Teilhabeleistungen gemäß § 48 SGB X mit Wirkung für die Zukunft bzw. ab dem Änderungszeitpunkt aufzuheben.

Fällt vor Beendigung des Bewilligungszeitraums lediglich die Hilfebedürftigkeit in Bezug auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen weg oder wird festgestellt, dass die Hilfebedürftigkeit in Bezug auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen zu Unrecht angenommen wurde so unterbleiben gemäß § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II Rücknahme/Widerruf und Erstattung. Somit sind BuT Leistungen – sofern nur diese zurückzufordern wären – nicht zu erstatten.

Wird festgestellt, dass die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen für SGB II-Leistungen zu Unrecht angenommen wurden, ist § 45 i. V. m. § 50 SGB X anzuwenden => Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes.

## 3. KLASSENFAHRTEN UND AUSFLÜGE: SCHULAUSSFLUG

Der „Schulausflug“ ist im SGB II bzw. SGB XII nicht definiert. Der Begriff ist weit auszulegen<sup>4</sup>. Der Begriff „Ausflug“ setzt ein gemeinschaftliches Verlassen der gewohnten schulischen Umgebung voraus, um gemeinsam einen anderen Aufenthaltsort zu erreichen<sup>5</sup>. Die schulische Verantwortung muss sich auf die Organisation und die Durchführung des Ausflugs beziehen.

### 3.1. KLASSENFAHRT

Durch den Gesetzeswortlaut („mehrtägig“) grenzt sich die Klassenfahrt vom Schulausflug ab. Auch der Begriff der „Klassenfahrt“ ist nicht im SGB II bzw. SGB XII definiert. Der Begriff „Klassenfahrt“ ist im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes weit auszulegen<sup>6</sup>.

### 3.2. SCHÜLERAUSTAUSCH

Nicht erfasst ist die privat organisierte Teilnahme im Rahmen eines Auslandsaufenthalts eines einzelnen Schülers während oder außerhalb der Unterrichtszeit<sup>7</sup>.

<sup>3</sup> Der Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung kann durch Quittungen, Urkunden etc., aber auch auf jede andere Art und Weise geführt werden, zB durch Zeugen.

<sup>4</sup> In Betracht kommen Ausflüge z.B. in Theater, Museen, in die Natur oder in Tier- oder Freizeitparks. Aber auch Ausflüge im Rahmen spezieller Schulaktivitäten (z.B. Chöre, Orchester, Sportgruppen) sind erfasst. Auch ein klassen-, kurs-, jahrgangs- oder schulübergreifender Ausflug ist denkbar. Eine zeitliche oder gar thematische Einbindung in den Unterricht ist nicht erforderlich.

<sup>5</sup> Daher können Aufwendungen für Projektstage, Theateraufführungen, Schulfeste oder ähnliche Veranstaltungen, die auf dem Schulgelände stattfinden und keinen gemeinschaftlichen Ortswechsel bedingen, nicht berücksichtigt werden. Ausgeschlossen sind auch Fahrten zum regulären Sport- oder Schwimmunterricht

<sup>6</sup> Erfasst sind Studien-, Kurs-, Jahrgangs- und Skifahrten, Wandertage, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte, Chor-, Orchesterfahrten u.Ä. sowie die Fahrten einzelner, ausschließlich für die Fahrt zusammengefasster Gruppen. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist nicht entscheidend. Erfasst sind auch Vorbereitungstage, die mit einer Teilnahme an der sich anschließenden mehrtägigen Fahrt untrennbar verbunden sind, sofern diese Verbindung schulrechtlich zulässig ist. Erfasst sind auch Klassenfahrten außerhalb der Schulzeit (z.B. Ferien), von „Wiederholem“ bzw. über das Ende der allgemeinen Schulpflicht hinaus. Auch Fahrten wie Schüleraustausche (nicht jedoch ein Einzelaustausch), bei denen eine Teilnahme nicht von einem konkreten fachbezogenen Klassen- oder Unterrichtsverband und/oder von bestimmten (Auswahl-)Kriterien (z.B. Sprachkenntnisse) abhängig ist, können „Klassenfahrten“ im Sinne des Gesetzes sein

<sup>7</sup> Auch Fahrten wie Schüleraustausche (nicht jedoch ein Einzelaustausch), bei denen eine Teilnahme nicht von einem konkreten fachbezogenen Klassen- oder Unterrichtsverband und/oder von bestimmten (Auswahl-)Kriterien (z.B. Sprachkenntnisse) abhängig ist, können „Klassenfahrten“ im Sinne des Gesetzes sein

3.3. SCHUL AUSFLÜGE UND KLASSENFAHRTEN VON KINDERN IN TAGESEINRICHTUNGEN BZW. KINDERTAGESPFLEGE  
Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII gilt für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, Satz 1 entsprechend.

### 3.4. INHALT, HÖHE DES BEDARFES

Durch die Aufnahme des Wortes „tatsächlich“ in den Gesetzestext wird klargestellt, dass der Sozialleistungsträger keine sozialrechtlichen Obergrenzen oder Pauschalierungen einführen darf, sondern alle unmittelbar anfallenden Kosten übernehmen muss.

Zu den tatsächlichen Aufwendungen gehören zunächst alle für die Reise zu entrichtenden Beiträge für die Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten<sup>8</sup>. Aufwendungen, die nur „anlässlich“ bzw. im Rahmen der Teilhabe anfallen und unmittelbar durch den Leistungsberechtigten ausgelöst sind, sind hingegen nicht erfasst<sup>9</sup>.

„Taschengelder“ sind vom anzuerkennenden Bedarf grundsätzlich ebenfalls nicht erfasst. Vielmehr sind sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Anders kann sich die Lage jedoch darstellen, wenn nach der Organisation der Veranstaltung vom Taschengeld bestimmte schulisch veranlasste Aufwendungen zu tätigen sind (z.B. Kostenbeitrag für das Freizeitangebot umfasst keine Eintrittsgelder für eingeplante Aktivitäten)<sup>10</sup>.

## 4. SCHULBEDARF

Maßgebliche Stichtage für das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen sind für die Tranche von 100 Euro der 1. August sowie für die Tranche von 50 Euro der 1. Februar des jeweiligen Jahres<sup>11</sup>. Somit insgesamt 150 EUR je Kind.

erstmalige Aufnahme in die Schule zwischen....

..... September bis Januar	=>	100 Euro für das erste Schulhalbjahr
..... Februar bis Juli	=>	150 Euro für das erste und zweite Schulhalbjahr

Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wird zukünftig weiter aufgestockt. Dies wird weiterdurch eine Fortschreibung (zusammen mit den Regelbedarfsstufen) ab dem Jahr 2021 umgesetzt.

## 5. SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Über das sogenannte Bildungspaket werden nunmehr selbst dann die gesamten Aufwendungen für eine Schülerbeförderung übernommen, wenn die Schülerfahrkarte auch zu anderen Fahrten als nur für den Schulweg berechtigt (kein Eigenanteil mehr).

Wird aus freien Stücken eine weiter entfernte Schule besucht, so ist die Leistung auf den Betrag beschränkt, der bei dem Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würde. Der Besuch einer weiter entfernten Schule führt nicht zum Verlust des Anspruchs auf Schülerbeförderungskosten. Für eine weite Auslegung und Berücksichtigung der fiktiven Beförderungskosten spricht, dass es Aufgabe der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist, die materiellen Voraussetzungen für ein Mindestmaß an (Bildungs-)Teilhabe zu schaffen, nicht jedoch die bildungs- bzw. schulbezogenen Entscheidungen des Schülers zur Wahl seiner Schule zu werten oder zu steuern.

<sup>8</sup> Dazu zählen auch Eintrittsgelder für zu besuchende Museen, Sehenswürdigkeiten und im Plan der Reise vorgesehene Veranstaltungen. Weiter gehören dazu alle Aufwendungen, die aus Anlass der Veranstaltung unabhängig sind. Dazu können etwa bestimmte Kleidungsstücke gehören, die im Alltag nicht gebraucht werden. Auch eventuell zu beschaffende Ausrüstung, die nicht (preiswerter) geliehen werden kann oder die Leihgebühren für solche Ausrüstung gehören zu den anfallenden tatsächlichen Aufwendungen (z.B. Skiausrüstung für Ski-Tage oder Ski-Woche). Dies ist selbst dann der Fall, wenn die Gegenstände später noch weiterverwendet werden können.

<sup>9</sup> z.B. für Freizeit, Kultur, Nahrungsmittel, Gaststättendienstleistungen

<sup>10</sup> Es kann keinen Unterschied machen, ob ein „all inclusive“-Preis für eine Klassenfahrt in Ansatz gebracht wird oder zunächst vermeintlich niedrigere Kosten, die jedoch einen zwingenden Verbrauch von „Taschengeld“ notwendig machen (z.B. mit Blick auf Eintrittsgelder, besondere Fahrtkosten vor Ort)

<sup>11</sup> Schülerinnen und Schülern ist für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf in Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr anzuerkennen (September bis Januar). Zu berücksichtigen sind 150 Euro, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in bzw. nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt (Februar bis Juli).

Ab dem 01.08.2019 enthält § 28 Abs. 4 SGB II zur Klarstellung und damit Rechtsvereinfachung ein Regelbeispiel für die „nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs“<sup>12</sup>. Änderungen zur bisherigen Praxis sind damit nicht verbunden.

## 6. LERNFÖRDERUNG

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Versetzung in die nächste Klassenstufe zwar nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein wesentliches Lernziel sein kann, der Bedarf an Lernförderung aber nicht von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung abhängt. Es genügt ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau. Dies kann zum Beispiel aus dem bisherigen Leistungsbild des vergangenen und gegenwärtigen Schuljahres oder aufgrund einer pädagogischen Einschätzung ersichtlich sein. Maßgeblich ist, dass die in den einzelnen Unterrichtsfächern im jeweiligen Schuljahr verfolgten Lernziele erreicht werden (zum Beispiel im Mathematikunterricht die Erlangung der verlangten Rechen-, im Deutschunterricht der verlangten Lese- und Schreibkompetenzen).

## 7. MITTAGSVERPFLEGUNG: ALLGEMEINES

Aufwendungen für Mittagsverpflegung entstehen, bei

- Schülerinnen und Schülern in schulischer Verantwortung erbracht sowie
- Kindern in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege

Zunächst muss die Verpflegung ihrer Art und Menge nach im Grundsatz als volle Mittagsmahlzeit anzusehen sein. Vom Bedarf erfasst ist lediglich das gemeinsame **Mittagessen**. Die Mahlzeit muss also im Rahmen einer Gemeinschaft ausgegeben und in deren Kreis gemeinschaftlich eingenommen werden.

Ein individueller Verkauf z. B. von belegten Brötchen an einem Kiosk auf dem Schulgelände ist nicht ausreichend. Dasselbe gilt, wenn das Essen gemeinsam mit anderen Kindern selbst organisiert wird (z.B. über einen externen Heimservice, Imbiss oder Gaststätte). Religiöse oder gesundheitliche Gründe sind dabei genauso irrelevant wie die Tatsache, dass die Kinder das Schulmittagessen nicht mögen.

4

### 7.1. HÖHE DES BEDARFES

Ab dem 01.08.2019 werden über das sog. Bildungspaket nunmehr die gesamten Aufwendungen des Kindes für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kita und Kindertagespflege übernommen. Der bisher aus anderen Einnahmen zu leistende Eigenanteil von einem Euro pro Essen entfällt.

Eine Begrenzung des Bedarfs der Höhe oder dem Angebot nach (z.B. auf eine Mahlzeit bestehend aus einem Hauptgericht ohne Vor- und Nachspeise) ist gesetzlich nicht vorgesehen<sup>13</sup>.

## 8. TEILHABE AM SOZIALEN UND KULTURELLEN LEBEN: ALTERSGRENZE

Anspruch auf Leistungen zur soziokulturellen Teilhabe können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres haben. Beim Teilhabebedarf stellt das Gesetz für den Kreis der Leistungsberechtigten damit eine Altersgrenze „nach oben“ (Volljährigkeit), nicht jedoch „nach unten“ auf.

### 8.1. „MITMACHBEITRAG“ => SPORT, SPIEL, KULTUR UND GESELLIGKEIT

Neben einer Anhebung des Betrages für die Teilhabe auf 15 Euro wird die Leistung künftig pauschaliert erbracht, sofern tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den gesetzlich bestimmten Aktivitäten entstehen oder entstanden sind.

<sup>12</sup> Erfasst ist danach eine „Schule, die auf Grund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

<sup>13</sup> Daneben dürfte für die Wertungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur in Ausnahmen Raum bleiben (z.B. keine Berücksichtigung „doppelter“ Menüs).

Das zur Verfügung gestellte Geld dient der Begleichung von tatsächlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit. In den Blick genommen hat der Gesetzgeber in erster Linie den Mitgliedsbeitrag in einem Sportverein<sup>14</sup>. Der Begriff der tatsächlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten ist im Hinblick auf den Gesetzeszweck weit auszulegen. In diesem Sinne zählen auch Aufnahmegebühren und ähnliche weiter anfallende Kosten oder Gebühren“ für zeitlich befristete „Kurse“ u. ä.

Allerdings hat die Auslegung auch Grenzen: Für den individuellen Besuch öffentlicher Einrichtungen, die überwiegend der Unterhaltung dienen<sup>15</sup> oder auch die Teilnahme an kostenpflichtigen Internet-Videospielen in einer virtuellen Online-Gemeinschaft, eben ohne reale Kontakte.

Bei pauschalierten „Familienbeiträgen“ (z.B. im Sportverein) ist zu beachten, dass sich der Bedarf ausschließlich auf die leistungsberechtigten Kinder/Jugendlichen bezieht. Für die Ermittlung der Höhe der konkreten Teilnahmeaufwendungen der berechtigten Kinder/Jugendlichen bietet sich eine kopfanteilige Berechnung bezogen auf die aus dem „Familienbeitrag“ berechtigten Mitglieder an.

Allein für die „abstrakte“ Finanzierung einer Organisation, deren Organisationszweck u.a. in den in Nr. 1 genannten Bereichen liegt (z.B. „Kultur“, „Geselligkeit“), ist kein soziokultureller Teilhabebedarf anzuerkennen. Der Beitrag muss vielmehr der Finanzierung konkreter Mitmachangebote in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit dienen<sup>16</sup>.

### 8.1.1. TATSÄCHLICHE AUFWENDUNGEN IM UNMITTELBAREN ZUSAMMENHANG

Berücksichtigungsfähig sind lediglich solche Kosten, welche „im Zusammenhang“ mit einer Teilnahme, entstehen<sup>17</sup>. Aufwendungen können aber auch z.B. durch die Zahlung des Kaufpreises, Mietzinses oder der Kaution (z.B. für ein „Leihinstrument“ einer Musikschule) entstehen<sup>18</sup>.

### 8.2. BUDGET

Eine Leistungsgewährung im Voraus ist möglich. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Kosten für ein Teilhabeangebot in einem Monat höhere Aufwendungen als 15 Euro bedingen. Sie können für diesen Zweck konzentriert verwendet werden. So wird eigenverantwortliches Verhalten mit der Option zum Ansparen ermöglicht.

Mit dem Pauschbetrag können folglich nur einige Sportarten vollständig finanziert werden (z.B. Fußball-, Schwimm- und Turnverein). Kostenintensive Sportarten wie Tennis oder Reiten hingegen dürften damit regelmäßig zumindest nicht das ganze Jahr hindurch finanziert werden können. Da der Pauschbetrag auch für den gesamten Bewilligungszeitraum ausgegeben werden kann, kann ein Kind oder Jugendlicher eine teurere Sportart in einer kürzeren Anzahl von Monaten betreiben.

### 8.3. WEITERE TATSÄCHLICHE AUFWENDUNGEN

Zukünftig wird eine Pauschale von 15 Euro monatlich erbracht, sofern tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den gesetzlich bestimmten Aktivitäten entstehen oder entstanden sind (Anmeldung im Verein und regelmäßige Teilnahme).

Daneben besteht die Möglichkeit Sonderbedarf bspw. für zusätzliche Ausstattung zur Teilhabe zu erhalten. Der nicht ausgeschöpfte Betrag des Pauschalbudget ist hierbei anzurechnen.

Infolge dieser Pauschalierung ist eine Auslegung in Form einer generellen „Obergrenze“ von 15 Euro nicht möglich. Grundsätzlich kann daher über den Betrag von 15 Euro hinaus geleistet werden.

<sup>14</sup> Die Vorschriften zielen auf reale gemeinschaftliche Aktivitäten mit Gleichaltrigen und auf das Ziel der gemeinschaftlichen Teilhabe ab. Daher können z.B. Vereinsmitgliedsbeiträge im Sportverein auch anerkannt werden, wenn eine Individualsportart mit anderen gemeinsam im Verein ausgeübt wird. Eine Beschränkung auf reine Mannschaftssportarten ist nicht vorgesehen. Nicht ausreichend ist allerdings, dass die jeweilige Aktivität nur mit Familienangehörigen ausgeübt wird.

<sup>15</sup> Eintrittsgelder für Zoo, Schwimmbad, Diskothek, Kino usw.

<sup>16</sup> Daher sind beispielsweise Beiträge für „Fördermitgliedschaften“ in Vereinen oder „abstrakte“ Mitgliedschaften in Parteien oder in religiösen Vereinigungen als solche nicht erfasst.

<sup>17</sup> Dazu zählen insbesondere Kosten für Ausrüstungsgegenstände im Bereich Sport (z.B. Mannschaftstrikots), im Bereich Spiel, Geselligkeit (z.B. Bastelmaterialien), für Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Noten, Instrumente) oder für eine Freizeit (z.B. Wanderrucksack).

<sup>18</sup> Da die „Aufwendungen“ nicht unmittelbar durch die Aktivität ausgelöst sind, sondern „nur“ im unmittelbaren Zusammenhang mit ihr entstehen müssen, können z.B. auch Fahrtkosten für den Weg zum Verein oder zu Punktspielen erfasst sein oder Kosten für die Jahresfeier/den Jahresausflug des Vereins

	auch mehr als 180 EUR im Jahr möglich bei höheren Aufwendungen für 2) und 3)
3) Sonstige Ausstattung	<b>15 EUR X Monate BWZ (max. 180 EUR)</b> Budget von dem unterschiedliche Positionen eigenverantwortlich zu bestreiten sind
2) Kleidung für d. Aktivität	
1) Mitgliedsbeitrag	

Beispiel (bei einer Bewilligung von 12 Monaten):

Sonderbedarf für Ausstattung i. H. v.	100 EUR
Mitgliedsbeitrag i. H. v.	<u>140 EUR</u>
Summe der Ausgaben:	240 EUR

Summe des Pauschalbudgets im Jahr: 180 EUR (bei Bewilligung von 12 Monaten => 12 X 15 EUR)

Offener Betrag von 60 EUR, welche im Einzelfall ausgezahlt werden

Rechnung:	180 EUR
	<u>- 140 EUR (Mitgliedsbeitrag immer zuerst)</u>
	= 40 EUR (noch nicht ausgeschöpfter Betrag)
	<u>- 100 EUR (Sonderbedarf für Ausstattung)</u>
	= 60 EUR (zusätzliche Auszahlung)

Sofern kein Pauschalbudget über das Jahr hinweg beantragt ist, sondern nur eine einzelne Freizeit (z. B. Konfi-Freizeit mit 70 EUR) wird der Betrag einmalig nach Antrag ausgezahlt. Der Maximalbetrag pro Jahr beträgt hier 180 EUR. Sofern im laufenden Jahr erneut ein Antrag zu Teilnahme einer weiteren Freizeit gestellt wird, kann das übrige Budget je nach Kosten der Freizeit ausgezahlt werden.

Beispiel:

1. Freizeit	70 EUR
2. Freizeit	<u>+ 60 EUR</u>
Summe	= 130 EUR
Restbudget	50 EUR